

## **Stadt Brunsbüttel**

### **42. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 63 (Vorhaben- und Erschließungsplan) "Repowering Windpark Ohlenbrook am Kirchspielsweg"**

**Übersicht der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

**Anschreiben an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 19.11.2021 bis 23.12.2021 (Anschreiben vom 19.11.2021)  
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung primär über das Internet als Online-Beteiligung sowie in Form einer Auslegung vom 02.02.2022 bis 23.03.2022**

**Stand: 05.10.2022**

## **Inhalt**

**Teil A: Angeschrieben wurden am 19.11.2021 folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange**

**Teil B: Nicht geantwortet haben**

**Teil C: Folgende Behörden und TöB haben weder Bedenken noch Anregungen geäußert**

**Teil D1: Abwägung der Stellungnahmen folgender Behörden und Träger öffentlicher Belange**

**Teil D2: Abwägung der Stellungnahmen der folgenden Öffentlichkeit**

**Teil A: Angeschrieben wurden am 19.11.2021 folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange**

- 1.) Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
- 2.) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3
- 3.) Bundesnetzagentur Referat Richtfunk
- 4.) Bündelungsstelle Maritime Ast. Rendsburg
- 5.) Dataport
- 6.) DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH
- 7.) Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen
- 8.) Deutsche Funkturm GmbH
- 9.) Deutsche Telekom Technik GmbH – Planungsanzeigen
- 10.) Deutsche Telekom Technik GmbH – Richtfunk – Trassenauskunft
- 11.) Ericsson Services GmbH – Contract Handling Group
- 12.) HanseWerk Natur GmbH
- 13.) IHK zu Flensburg
- 14.) Kreis Dithmarschen
- 15.) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – Schwerpunkt Geologischer Dienst
- 16.) Landesamt für Denkmalpflege
- 17.) Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz – Außenstelle Südwest
- 18.) Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Landwirtschaft, Bodenrodung, Dorfentwicklung/Tourismus
- 19.) Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde
- 20.) Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde
- 21.) Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein – Niederlassung Itzehoe
- 22.) Landeskriminalamt – Kampfmittelräumdienst
- 23.) Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

- 24.) Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
- 25.) Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 52
- 26.) Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Abteilung Landesplanung und Ländliche Räume, IV 6
- 27.) Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig – Holstein
- 28.) Schleswig-Holstein Netz AG
- 29.) Stadtwerke Brunsbüttel
- 30.) Breitbandzweckverband Dithmarschen c/o egeb: Wirtschaftsförderung
- 31.) Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- 32.) Tennet TSO GmbH
- 33.) Vodafone Kabel Deutschland GmbH – Region Hamburg/Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern
- 34.) Vodafone D2 GmbH – Abteilung TFA
- 35.) Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brunsbüttel
- 36.) Wasserverband Süderdithmarschen
- 37.) Wegeunterhaltungsverband Dithmarschen c/o Kreis Dithmarschen, Fachdienst Liegenschaften, Schulen
- 38.) WiMee-Connect GmbH
- 39.) WiMee-Plus GmbH
- 40.) 50Hertz Transmissions GmbH
- 41.) BUND Bund für Umwelt und Naturschutz – Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
- 42.) Büro AG-29
- 43.) NABU Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Schleswig-Holstein
- 44.) Amt Burg-St. Michaelisdonn
- 45.) Amt Marne Nordsee
- 46.) Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR

**Teil B: Nicht geantwortet haben:**

- 3.) Bundesnetzagentur Referat Richtfunk
- 6.) DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH
- 8.) Deutsche Funkturm GmbH
- 16.) Landesamt für Denkmalpflege
- 18.) Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Landwirtschaft, Bodenrodung, Dorfentwicklung/Tourismus
- 21.) Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein – Niederlassung Itzehoe
- 24.) Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
- 25.) Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 52
- 29.) Stadtwerke Brunsbüttel
- 30.) Breitbandzweckverband Dithmarschen c/o egeb: Wirtschaftsförderung
- 34.) Vodafone D2 GmbH – Abteilung TFA
- 37.) Wegeunterhaltungsverband Dithmarschen c/o Kreis Dithmarschen, Fachdienst Liegenschaften, Schulen
- 38.) WiMee-Connect GmbH
- 39.) WiMee-Plus GmbH
- 41.) BUND Bund für Umwelt und Naturschutz – Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
- 42.) Büro AG-29
- 43.) NABU Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Schleswig-Holstein
- 44.) Amt Burg-St. Michaelisdonn

**Teil C: Folgende Behörden und TöB haben weder Bedenken noch Anregungen geäußert:**

- 9.) Deutsche Telekom Technik GmbH – Planungsanzeigen vom 03.12.2021
- 12.) HanseWerk Natur GmbH, vom 24.11.2021
- 13.) IHK zu Flensburg vom 15.12.2021
- 19.) Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde, vom 29.11.2021
- 23.) Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 09.12.2021
- 32.) Tennet TSO GmbH vom 02.12.2021
- 33.) Vodafone Kabel Deutschland GmbH – Region Hamburg/Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern vom 20.12.2021
- 35.) Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brunsbüttel vom 26.11.2021
- 36.) Wasserverband Süderdithmarschen vom 15.12.2021

**Teil D1: Abwägung der Stellungnahmen folgender Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<b>1.) Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 23.12.2021</b>	
<p>(...) wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Der Hinweis wird in der jeweiligen Begründung in das Kapitel „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung“ aufgenommen.</p>

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p><b>2.) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3 vom 21.12.2021</b></p>	
<p>(...) mit Schreiben vom 19. November 2021 beteiligten Sie mich an der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan (BBP) Nr. 63 in der Stadt Brunsbüttel („Repowering Windpark Ohlenbrook am Kirchspielsweg“). Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Bedenken:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die geplante Windenergieanlagen (WEA) sollen mit einer Höhe von bis zu 200 m/NN errichtet werden. Der geplante Standort liegt ca. 18.4NM nördlich des Flugplatzes Nordholz innerhalb dessen Zuständigkeitsbereiches der militärischen Flugsicherung. Störungen der Radarerfassung und damit verbundene Auflagen (Ausrüstung mit Steuerfunktion) können demnach nicht ausgeschlossen, jedoch momentan noch nicht bewertet werden.</p> <p>Ob und inwieweit tatsächlich militärische Belange beeinträchtigt sind, kann erst in einem späteren Verfahren abschließend bewertet werden, wenn insbesondere folgende Daten vorliegen: Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe über Grund; Geländehöhe über NN und die exakten Standortkoordinaten WGS 84 Format (Grad/Minute/Sekunde).</p> <p>Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens I-456-21-BBP zu informieren.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Eine Übermittlung der für die Prüfung erforderlichen Daten ist am 11.08.2022 erfolgt, eine Rückmeldung erfolgte mit Schreiben vom 28.09.2022 (siehe nachstehend)</p>



Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p><b>2.) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3 vom 28.09.2022</b></p> <p>aufgrund Ihres Schreibens wurde das geplante Vorhaben geprüft. Ich nehme dazu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die Errichtung und dem Betrieb der 6 Windenergieanlagen (WEA) am Standort Brunsbüttel werden die Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung liegt aus flugsicherheitstechnischer Sicht gemäß § 18 a LuftVG vor.</p> <p>Der Errichtung und dem Betrieb der 6 Windenergieanlagen WEA1, WEA2, WEA3, WEA4, WEA5 sowie WEA6 wird nach §18 a LuftVG aus flugsicherungstechnischer Sicht nur unter der Auflage der bedarfsgerechten Steuerung zugestimmt.</p> <p>Begründung der Auflage:</p> <p>Die geplanten Windenergieanlagen sind in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlagen eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Nordholz generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. Durch die Bewegung der Rotoren wird für den Radarsensor ein Reflexionsobjekt generiert. Die Charakteristik ist einem bewegten Flugziel sehr ähnlich und schwer von einem Luftfahrzeug zu unterscheiden. Die am Standort eingesetzte Radartechnik ist nicht in der Lage dies zu unterdrücken und die Luftfahrzeuge zu separieren. Dadurch ist es möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die hier geplanten WEA wird, in Verbindung mit den Bestandsanlagen, eine Stör-</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung:</p> <p>Aussagen zur Beeinträchtigung des Flugsicherungsradars werden in den Kapiteln „Wesentliche Auswirkungen der Planung“ und „Schutzgut sonstige Sachgüter“ in der jeweiligen Begründung mit Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Im Bebauungsplan erfolgt zudem eine textliche Festsetzung zur Ausrüstung der WEA mit einer bedarfsgerechten Steuerung. Diese Festsetzung wird in Kap. 7 „Darstellungen und Festsetzungen, Städtebauliches Konzept“ der Begründung mit Umweltbericht zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 63 erläutert.</p>

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p>zone generiert, die den Erfassungsverlust eines langsam fliegenden Luftfahrzeuges mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt. Dies stellt ein nicht hinnehmbares Risiko dar. Durch die Zustimmung mit Auflage wird jedoch die Erweiterung einer zusammenhängenden Störzone verhindert. Aus diesen Gründen wird der Errichtung der 6 WEA nur mit der Auflage – Ausrüstung mit der bedarfsgerechten Steuerung - zugestimmt, um eine Störung der ASR-S nach §18 a LuftVG auszuschließen.</p> <p>Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlagen nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen. Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen.</p>	
<p>Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:</p> <p>Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt. Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis: ein abschließende Stellungnahme der zivilen Luftfahrtbehörde liegt noch nicht vor.</p>
<p>Allgemeiner Hinweis:</p> <p>Der Altvorgang I-465-21-BBP wird hiermit obsolet und fließt nicht in diese Bewertung mit ein. Zudem stellt der Rückbau der 10 vorhandenen Bestandsanlagen gemäß Anlage 1 die Grundlage für diese Bewertung. Falls kein Rückbau stattfinden sollte oder weniger Anlagen zurückgebaut</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Im jeweiligen Kapitel „Schutzgut sonstige Sachgüter“ wird darauf verwiesen, dass die Prüfung unter Berücksichtigung des Abbaus der 10 Alt-WEA erfolgt ist und bei Änderungen an der Planung (auch der neuen WEA) eine erneute Prüfung erforderlich wird.</p>

<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Behandlung im Planungsverfahren</b>
<p>werden sollten, so muss dieser Vorgang neu bewertet werden. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut unter der Nennung des Aktenzeichens I-449-22-BBP zu beteiligen.</p>	

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p><b>4.) Bündelungsstelle Maritime Ast. Rendsburg vom 22.11.2021</b></p> <p>(...) im westlichen Bereich des Plangebietes befindet sich unsere Richtfunkstrecke TOE-01 zwischen Brunsbüttel (Koordinaten WGS 84 Dezimalgrad 53.890139°N / 9.143139°E) – Büsum (Koordinaten WGS 84 Dezimalgrad 54.125622°N / 8.864580°E). Die erste Fresnelzone des Richtfunklinks befindet sich in ca. 47 m Höhe und hat im Planbereich eine Ausdehnung von ca. 34 m Durchmesser. Um die Übertragungsqualität nicht zu vermindern, sollte eine neue Windkraftanlage mind. 50M Abstand zur Flügelspitze aufweisen. Das heißt, dass eine geplante Anlage mind. 68 m besser 100m plus Rotorradius) ab der Flügelspitze) von dem Richtfunklink entfernt sein sollte. Anbei eine Skizze, bei der ersichtlich ist, wie der Verlauf des Links ist.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung:</p> <p>Der Verlauf der Richtfunkstrecke wird einschl. des Freihaltekorridors nachrichtlich in der jeweiligen Planzeichnung dargestellt. Die geplanten WEA halten den geforderten Mindestabstand von 68 m zur Rotorspitze ein.</p> <p>Hinweis: Die genannte Richtfunkstrecke verläuft dicht an bestehenden WEA, so dass die geforderten Abstände auch zum Bestand nicht eingehalten werden. Ferner war ein geplanter Standort in unmittelbarer Nähe zum Trassenverlauf geplant. Daher erfolgte eine ergänzende Abstimmung (siehe Stellungnahme vom 01.12.2021).</p>
<p><b>4.) Bündelungsstelle Maritime Ast. Rendsburg vom 01.12.2021</b></p> <p>(...) nach nochmaliger Rücksprache mit unserem technischen Betrieb sind wir zu dem Entschluss gekommen, dass der Richtfunklink abgängig ist und in nicht allzu ferner Zukunft abgebaut werden soll. Daher kann ich Ihnen mitteilen, dass Sie Ihre Planung mit der Windkraftanlage weiterführen können. Ich möchte mich ausdrücklich für Ihre konstruktiven Alternativvorschläge bedanken.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung:</p> <p>Aussagen zur Richtfunkstrecke, deren Abgängigkeit und deren potenzieller Beeinträchtigung finden sich im jeweiligen Umweltbericht im Kapitel „Schutzgut sonstige Sachgüter“.</p>

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p><b>5.) Dataport vom 26.11.2021</b></p> <p>(...) Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.</p> <p>Aufgrund der mir vorliegenden Planunterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass eine unserer Richtfunkverbindungen südlich des Plangebietes verläuft</p> <p>Die Richtfunktrasse verläuft zwischen den Punkten:  500931,54 / 5978119,45 (ETRS89), Antennenhöhe 46,30 m  509374,71 / 5973849,20 (ETRS89), Antennenhöhe 35,90 m</p> <p>Zu beiden Seiten der Richtfunkverbindung muss ein Schutzabstand von 30 m bis zum Rotorkreis der Windkraftanlage(n) freigehalten werden.</p> <p>Nur bei Freihaltung des Korridors der Richtfunkverbindung bestehen keine Einwände gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung:</p> <p>Die Richtfunkstrecke wird einschl. des Freihaltekorridors in den Planzeichnungen nachrichtlich dargestellt. Sie verläuft aber knapp außerhalb des Geltungsbereichs.</p> <p>Aussagen zur Richtfunkstrecke und deren potenzieller Beeinträchtigung finden sich im jeweiligen Umweltbericht im Kapitel „Schutzgut sonstige Sachgüter“.</p>

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<b>7.) Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen vom 16.12.2021</b>	
<p>(...) der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und die ihm angeschlossenen Sielverbände Brunsbüttel (07) und Kattrepel haben gegen die o.g. Maßnahme keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden:</p>	Kenntnisnahme
<p>Beachtung der Satzung des zuständigen Sielverbandes, besonders des § 6.</p> <p>Das Vorhaben tangiert die Verbandsanlagen:  0110 von Station 0+200 – 1+200  0111 von Station 0+000 – 0+514  0301 von Station 0+00 – 0+537  01 von Station 0+270 – 1+000</p> <p>An den Verbandsanlagen ist ein Fahr- und Unterhaltungstreifen von 7,50 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.</p> <p>Die Vorfluter sind noch nicht endgültig ausgebaut, d.h. Böschungen müssten z.T. erheblich abgeflacht werden. Dieses muss als Sicherheitszuschlag für Geh- und Fahrrechte (Unterhaltungstreifen) mit berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde ist ein Abstand von <math>\geq 20,0</math> m, von der Böschungsoberkante des Vorfluters (gemessen bis Fundamentkante zw. Böschungsfuss des aufgeschütteten Fundaments), einzuhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung:</p> <p>Die Verbandsanlagen werden im Planentwurf des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 63 als Wasserflächen dargestellt. Der Fahr- und Unterhaltungstreifen (7,5 m Breite) so wie der Abstandstreifen von 20 m werden im vorhabenbezogenen B-Plan dargestellt.</p> <p>Die Hinweise zu den einzuhaltenden Abständen werden in der jeweiligen Begründung in das Kapitel „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung“ integriert.</p>
<p>Gewässerkreuzungen im Zuge von neuen Überfahrten und temporären Verbreiterungen sind über den Deich- und Hauptsielverband Dithmar-</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung:  Der Hinweis wird in der jeweiligen Begründung in das Kapitel „Abstim-</p>

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
schen zu beantragen.	mungsbedarf bei Umsetzung der Planung“ aufgenommen.
Bei geplanten Zuwegungen bzw. Kranstellplätzen parallel zur Vorfluter- kante, ist der Abstand zur Vorfluterkante schriftlich mit dem Deich- und Hauptsielverband zu vereinbaren.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Der Vorhabenträger befindet sich in Abstimmung mit dem DHSV, eine schriftliche Vereinbarung wird spätestens zum Satzungsbeschluss über den B-Plan vorliegen. Der Hinweis wird in der jeweiligen Begründung in das Kapitel „Abstim- mungsbedarf bei Umsetzung der Planung“ aufgenommen.
Sollten bestehende Verbandsanlagen geänderte oder berührt werden, so bedarf es der Durchführung eines förmlichen Planänderungsverfahrens entsprechend der Satzung des betroffenen Sielverbandes.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Der Hinweis wird in der jeweiligen Begründung in das Kapitel „Abstim- mungsbedarf bei Umsetzung der Planung“ aufgenommen.
Die Planung und Ausführung der erforderlichen Maßnahme zur Einlei- tung des Oberflächenwassers hat im Einvernehmen mit dem zuständi- gen Sielverband zu erfolgen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Der Hinweis wird in der jeweiligen Begründung in das Kapitel „Abstim- mungsbedarf bei Umsetzung der Planung“ aufgenommen.
Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Ver- bandsanlagen überschreiten, weise ich im Vorwege darauf hin, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragstellers gehen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Der Hinweis wird in der jeweiligen Begründung in das Kapitel „Abstim- mungsbedarf bei Umsetzung der Planung“ aufgenommen.

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<b>10.) Deutsche Telekom Technik GmbH – Richtfunk – Trassenauskunft vom 08.12.2021</b>	
<p>(...) gegen das Repowering des Windparks Ohlenbrook am Kirchspielsweg haben wir keine Einwände da unsere benachbarte Richtfunkstrecke ausreichend Sicherheitsabstand hat.</p>	<p>Kenntnisnahme Die jeweilige Begründungen mit Umweltbericht wird aufgrund der Stellungnahme nicht geändert.</p>
<p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecke stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage mit ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf oder per Mail an <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a></p>	<p>Kenntnisnahme Die Fa. Ericsson Services GmbH wurde ebenfalls beteiligt (siehe nachstehend).</p>



Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<b>11.) Ericsson Services GmbH – Contract Handling Group vom 22.11.2021</b>	
<p>(...) die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände. Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt.</p>	<p>Kenntnisnahme Die jeweilige Begründung mit Umweltbericht wird aufgrund der Stellungnahme nicht geändert.</p>
<p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH , Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, <a href="mailto:richtfunk-trasseauskunft-dttgmbh@telekom.de">richtfunk-trasseauskunft-dttgmbh@telekom.de</a> Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Deutsche Telekom AG wurde ebenfalls beteiligt (siehe vorstehend).</p>

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<b>14.) Kreis Dithmarschen vom 22.12.2021</b>	
<p><u>Regionalentwicklung</u></p> <p>(...) Ziel der Planung ist es, den Flächennutzungsplan im Geltungsbereich an die veränderten Vorranggebiete Windenergie des Regionalplans und somit an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Darüber hinaus sollen mithilfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 63 u.a. Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zu konkreten Standorten für Windenergieanlagen getroffen werden.</p> <p>Die Optimierung der Windkraftnutzung innerhalb der Vorranggebiete für Windenergie wird seitens des Kreise grundsätzlich begrüßt. Insofern bestehen aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung. Ich bitte aber darum, die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen werden berücksichtigt (siehe unten).</p> <p>Die jeweilige Begründung mit Umweltbericht wird aufgrund der Stellungnahme nicht geändert.</p>
<p><u>Straßenverkehrsbehörde</u></p> <p>Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die jeweilige Begründung mit Umweltbericht wird aufgrund der Stellungnahme nicht geändert.</p>
<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Grundsätzlich bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bei Berücksichtigung der folgenden Ausführungen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Es ist beabsichtigt, die bestehenden zehn Windkraftanlagen (WKA) durch sieben Windkraftanlagen zu ersetzen. Dies ist bereits das 2. Repowering von WKA in diesem Bereich. Ursprünglich wurden 14 WKA errichtet, für die seinerzeit (1994) folgende Flurstücke als Flächen zur</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung:</p> <p>Die bestehenden Kompensationsflächen sollen weiterhin Bestand haben, der aktuelle Grundstückseigentümer ist zur Übernahme der Kompensationsverpflichtung bereit. Die vertragliche Sicherung zwischen Vor-</p>

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p>Kompensation der erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft (Kompensationsflächen) festgelegt wurden: Flurstück 59/2, Flur 1, Gemarkung Auenbüttel, Gemeinde Neufeld mit 2,48 ha, Flurstück 80/19, Flur 21, Gemarkung Brunsbüttel mit 2,42 ha und Flurstück 29, Flur 23, Gemarkung Brunsbüttel mit 1,2449 ha. Die Kompensation wurde über entsprechende Verpflichtungserklärungen gegenüber der Stadt Brunsbüttel gesichert. Im Rahmen des 1. Repowerings, bei dem die 14 WKA durch zehn WKA ersetzt wurden, ergab sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf in Höhe von 15,6 ha. Die Kompensationsflächen der ursprünglichen 14 WKA wurden angerechnet und diese sind somit weiterhin für den Naturschutz zu erhalten. Der zusätzliche Kompensationsbedarf war gem. Änderungsgenehmigung G10/2002/032 vom 4.06.2004 durch eine Ersatzgeldzahlung zu erbringen. Es waren 148.200,00 € für Zwecke des Naturschutzes an den Kreis Dithmarschen zu zahlen. Der Eingang der Zahlung ist bei der UNB für den 7.12.2004 vermerkt.</p> <p>Die Luftbildauswertung ergab, dass die o.g. Flurstücke weitestgehend der natürlichen Sukzession überlassen sind und somit weiterhin den Entwicklungszielen entsprechend bestehen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die aktuellen Eigentümer weiterhin die Kompensation zur Verfügung stellen. Meine Recherche ergab, dass die Namen der Eigentümer der Flurstücke nicht den Namen in den Verpflichtungserklärungen gegenüber der Stadt Brunsbüttel aus dem Jahr 1994 entsprechen. Ob die Verpflichtungserklärungen zu aktualisieren sind oder ggf. mit dem Eigentümerwechsel auch die Verpflichtung für den dauerhaften Erhalt der Kompensationsflächen übertragen wurde, bitte ich die Stadt Brunsbüttel zu prüfen.</p>	<p>habenträger und Grundstückseigentümer wird derzeit vorbereitet. Es erfolgt eine Aktualisierung der veralteten Baulast.</p> <p>Alle für das geplante Vorhaben erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 63 im Kapitel „Ausgleichsflächen und -maßnahmen“ benannt werden.</p> <p>Hinweis: die Flächengrößen der Kompensationsflächen wurden vertauscht. Die korrekte Zuordnung wäre folgende:</p> <p>Flst 59/2, Flur 1, Gemarkung Auenbüttel, Gemeinde Neufeld: 2,48 ha Flst 80/19, Flur 21, Gemarkung Brunsbüttel: 1,2449 ha Flst 29, Flur 23, Gemarkung Brunsbüttel: 2,42 ha</p> <p>Im Rahmen der Überprüfung der Flächen an Hand des Luftbildes ist hinsichtlich der an der Gemeindegrenze Brunsbüttel / Neufeld gelegenen, benachbarten Flurstücke zu Tage getreten, dass die benötigte Kompensationsflächengröße insgesamt dem Bedarf entspricht, die Verteilung auf die Flurstücke aber eine andere ist:</p> <p>Flst 59/2, Flur 1, Gemarkung Auenbüttel, Gemeinde Neufeld: 2,87 ha Flst 29, Flur 23, Gemarkung Brunsbüttel: 2,03 ha</p> <p>Im Rahmen der Aktualisierung der Baulasten erfolgt eine Korrektur.</p>

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p>Ich empfehle, alle notwendigen Unterlagen über den Nachweis der Kompensation der abzubauenen WKA zusammenzustellen. Auch wenn ich anhand meiner Akte die Prüfung durchführen konnte, ist es Aufgabe des Vorhabenträgers, den Nachweis vollständig zu erbringen. Wenn dies gewährleistet ist, kann die Anrechnung des Rückbaus der Alt-WKA bei der Ermittlung der Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft für die Neu-WKA erfolgen.</p>	
<p>Weitere Anmerkungen habe ich zu folgenden Kapiteln der Begründung: Kapitel 10.3 Schutzgut Landschaftsbild</p> <p>Auf Grund der Größe des Vorhabengebietes ergibt sich für das Schutzgut Landschaftsbild ein vergleichsweise großer Betrachtungsraum. Dieser wird richtigerweise nach der im sog. Windkrafteinsatz vorgegebenen Methode mit dem 15-fachen Radius der Anlagengesamthöhe der neuen WKA abgegrenzt. Es ist aus meiner Sicht auch erforderlich, die Betrachtung der betroffenen Landschaftsbildräume im Detail vorzunehmen und diese sowohl in Text und Karte darzustellen. Auch der Landschaftsbildwert ist entsprechend der im Erlass vorgegebenen Methode zu ermitteln, da auf Grund der Größe des Betrachtungsraumes unterschiedliche Landschaftsbildräume mit unterschiedlicher Wertigkeit gegeben sind und diese nicht alle durch Vorbelastungen überprägt sind.</p>	<p>Kenntnisnahme und (Teil-)Berücksichtigung:</p> <p>Die Bestandsaufnahme vor Ort hat ergeben, dass das Landschaftsbild trotz der Größe des Betrachtungsraums sehr homogen ist. Es ist überwiegend durch die intensive landwirtschaftliche Acker- und Grünlandnutzung, Einzelhausbebauung und die omniprésente Windkraftnutzung geprägt. Im Südwesten sind zwar kleinflächig Bereiche vorhanden, die stärker durch die Grünlandnutzung geprägt sind, aber auch diese Bereiche sind durch die Windkraftnutzung deutlich vorbelastet. Die baulich zusammenhängenden Gebiete von Brunsbüttel und Eddelak tangieren den Betrachtungsraum nur randlich.</p> <p>Im Ergebnis wird dem Landschaftsbild auf Grund der deutlichen Vorbelastung nur ein geringer Wert beigemessen. Diese Einschätzung wäre auch bei einer differenzierten Betrachtung gleichbleibend.</p> <p>Die jeweilige Begründung mit Umweltbericht wird um eine detailliertere Beschreibung des Landschaftsbildes ergänzt und die Wertigkeit des Landschaftsbildes aus dieser Beschreibung abgeleitet.</p>

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p>Kapitel 10.5 Schutzgut Tiere</p> <p>Wie in Kapitel 10.5.1.1 beschrieben, werden derzeit die erforderlichen natur- und artenschutzfachlichen Gutachten erstellt. Als ein Ergebnis der bereits in diesem Jahr durchgeführten Horstkartierung von Groß- und Greifvögeln ist in den Unterlagen dargestellt, dass ein dauerhafter Brutplatz von Rohrweihen in geringen Abstand zum Vorhabengebiet vorhanden ist. Das entsprechende Flurstück 80/19, Flur 21, Gemarkung Brunsbüttel, ist eine bestehende Kompensationsfläche für die im Zusammenhang mit diesem Vorhaben rückzubauenden WKA, die weiterhin zu sichern ist. Maßnahmen, die zu einer Entwertung dieser Fläche als Bruthabitat führen, sind nicht zulässig, so dass Vergrämuungsmaßnahmen im Zusammenhang mit CEF-Maßnahmen hier ausscheiden werden. Die Aussage in Kapitel 10.5.1.1 im Zusammenhang mit dem dauerhaften Bruthabitat von Rohrweihen, dass entweder ein größerer unterer Rotordurchgang (URD) zu gewährleisten oder ein Abstand von mind. 330 m einzuhalten ist, ist nicht korrekt. Im direkten Umfeld der Brutplätze von Rohrweihen erfolgen Balz- und Kreisflüge häufig auch in Höhen bis 100 m, so dass auch bei größerem URD das Kollisionsrisiko erhöht ist. Welche Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für dieses Vorhaben greifen können, kann erst nach Vorlage der Ergebnisse der Raumnutzungserfassung geprüft werden. Ich empfehle eine Abstimmung mit der unteren und oberen Naturschutzbehörde im Zuge der weiteren Planung vorzunehmen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass in Abbildung 4, S. 31 eine von den sonstigen Darstellungen abweichende Darstellung des Vorhabengebietes enthalten ist.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung:</p> <p>Zu den Grenzen des dauerhaften Bruthabitats werden die geplanten WEA einen Abstand von mindestens 330 m (gemessen zur Rotorblattspitze) einhalten, so dass artenschutzrechtliche Konflikte auf Grund der in Nahbereich des Nestes stattfindenden Balz- und Kreisflüge ausgeschlossen werden können.</p> <p>Darüber hinaus weisen die WEA einen Unteren Rotordurchgang von mehr als 40 m auf. Damit finden Nahrungsflüge deutlich unterhalb des Gefährdungsbereichs der Rotoren statt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind damit nicht erkennbar.</p> <p>Die genannte Abbildung wird im Kapitel des jeweiligen Umweltberichtes zum Schutzgut Tiere, Basisszenario, Vögel angepasst, ebenso werden die Aussagen zum Schutzgut Tiere in den jeweiligen Umweltberichten vertiefend ergänzt.</p>

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p>Kapitel 10.14.1 Eingriffs- und Ausgleichsermittlung und Kapitel 10.14.2 Ausgleichsflächen und -maßnahmen</p> <p>Wie bereits zu Kapitel 10.3 Schutzgut Landschaftsbild angemerkt, ist der für die Berechnung der Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sachgerecht zu ermitteln. Bisher werden keine Aussagen getroffen, ob die gem. Erlass des MELUND von März 2017 mögliche Berücksichtigung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) bei der Ermittlung der Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen erfolgen soll. Auf Ebene der Bauleitplanung ist die gem. Erlass mögliche gestaffelte Festlegung der Kompensation nicht möglich. Ich hatte auf diese Problematik in meiner Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 84 hingewiesen und den entsprechenden Erlass übersandt. Ich gehe davon aus, dass – sollte auch für diesen Bebauungsplan die BNK berücksichtigt werden – eine entsprechende Festsetzung erfolgt, die sicherstellt, dass die WKA nur unter dem Einsatz einer funktionsfähigen BNK in Betrieb genommen werden dürfen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung:</p> <p>In der Planzeichnung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 63 erfolgt eine Festsetzung, dass die WEA nur bei Einsatz einer funktionsfähigen BNK in Betrieb genommen werden dürfen.</p> <p>Im Rahmen der Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird unter Berücksichtigung der Vorgaben des Erlasses des MELUND im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen B-Plan ein Abschlag von 20 % berücksichtigt (s. Kap. Kompensation für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes).</p> <p>Die Aussagen im jeweiligen Umweltbericht werden vertiefend ergänzt.</p>
<p>Die Angaben zur Kompensation müssen hinreichend konkret sein und insbesondere Flurstücksangaben benannt werden. Sollte die Kompensation über Ökokonto erfolgen, sind auch dafür die Flurstücksangaben und zusätzlich die Aktenzeichen der Ökokonto erforderlich. Im späteren Genehmigungsverfahren werden bei der Verwendung von Ökokonten i.d.R. folgende Unterlagen als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt: Konzept des Ökokontos als Anlage oder hinreichend konkret im LBP integriert, Anerkennungsbescheid der jeweiligen UNB und vertragliche Vereinbarung zwischen Vorhabenträger*in und Ökokontoinhaber*in. Ich empfehle, diese bereits im Rahmen des weiteren Verfahrens als Be-</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung:</p> <p>Im Kapitel „Ausgleichsflächen und -maßnahmen“ des Umweltberichtes zum B-Plan werden sowohl Angaben zu den bestehenden und weiterhin genutzten wie auch zu den zusätzlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen enthalten sein. Für den zusätzlichen Kompensationsbedarf ist beabsichtigt, auf ein bestehende Ökokonto zurück zu greifen. Der Antrag auf Anerkennung des Ökokontos und die vertragliche Vereinbarung mit dem Ökokontoinhaber werden der Begründung zum B-Plan beigelegt. Der Anerkennungsbescheid liegt derzeit noch nicht vor und wird nach Möglichkeit zum Satzungsbeschluss ergänzt.</p>

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
standteil des Bebauungsplanes aufzunehmen.	
<p><u>Untere Wasser-Boden-Abfallbehörde</u></p> <p>Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 63 und gegen die 42. Änderung des F-Planes der Stadt Brunsbüttel („Repowering Windpark Ohlenbrook am Kirchspielsweg“) bestehen seitens des Fachdienste 231 keine Bedenken, wenn die in Kapitel 10.7.3 der Begründung mit Umweltbericht für die 42. Änderung des F-Planes und Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 63 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Umweltauswirkungen berücksichtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Maßnahmen werden berücksichtigt, der jeweilige Umweltbericht wird nicht weiter ergänzt.</p>
<p>Sollte für die Errichtung der Fundamente eine Wasserhaltung notwendig sein, ist hierfür rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten ein entsprechender Antrag auf Grundwasserhaltung beim Fachdienst Wasser, Boden und Abfall zu stellen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung:</p> <p>Der Hinweis wird in der jeweiligen Begründung in das Kapitel „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung“ aufgenommen.</p>

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p><b>15.) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – Schwerpunkt Geologischer Dienst vom 17.01.2022</b></p> <p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Bergbau: Markscheiderei</b></p> <p><u>Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete</u></p> <p>Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die, durch die vielen historischen Herrschaftsgebiete definierten, Bergrechte vereinheitlicht. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten. Daher erfolgt in dieser Stellungnahme der Hinweis auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handelt, sind, sofern vorhanden, in dieser Stellungnahme als aufrechterhaltene Rechte nach §149 ff. Bundesberggesetz angegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Historische Bergrechtsgebiete</p> <p>Preußisches Allgemeines Berggesetz, Schleswig-Holstein:</p> <p>Das Verfahrensgebiet liegt im Gebiet von Schleswig-Holstein. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge und Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis: Laut Datenrecherche im Nibis Kartenserver liegt das Plangebiet im „Bergwerksfeld: Brunsbüttel, Steinsalz p.p.“. Auf Anfrage teilte die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) mit, dass ein Teil des Feldes verpachtet ist. Der Eigentümer wurde angeschrieben. Im Ergebnis hat die GMSH keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.</p>



Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p>Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Amtsgerichten (Grundbuchämtern) im Grundbuch oder im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet möglicherweise notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Amtsgerichten zu erfragen.</p> <p><u>Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen</u></p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt wurde und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen wurde bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an marktscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p>	
<p><b>Hinweise</b></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	Kenntnisnahme
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegen-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Alle Hinweise aus der Stellungnahme wurden zur Kenntnis genommen und teilweise überprüft, die jeweilige Begründung mit Umweltbericht wird</p>

<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Behandlung im Planungsverfahren</b>
<p>über den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>diesbezüglich nicht ergänzt.</p>

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<b>17.) Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz – Außenstelle Südwest vom 17.12.2021</b>	
<p>Das Vorhaben liegt nach hiesigem Erkenntnisstand nicht in einem Achtsungsabstand bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Betriebsbereichs der Störfallverordnung (12. BImSchV). Die akustischen Auswirkungen des B-Plans 63 wie auch der vorhandenen Windfarm auf die nächstgelegenen Immissionsorte und die aufgewiesenen Wohngebiete sollen wie auch der Schattenwurf gutachterlich untersucht werden. Darüber hinaus wird auch die Turbulenzauswirkungen thematisiert.</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes sind daher hinsichtlich des Untersuchungsumfangs keine weiteren Anregungen und Bedenken mitzuteilen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die jeweilige Begründung mit Umweltbericht wird aufgrund der Stellungnahme nicht geändert.</p>

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p><b>20.) Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde vom 14.12.2021</b></p>	
<p>(...) bei Überschreiten einer Höhe von 100,00 m über Grund unterliegen Vorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG. Eine abschließende Stellungnahme durch die Luftfahrtbehörde zur Errichtung der einzelnen Windkraftanlagen ist erst im jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren und nach Angabe des genauen Standortes sowie der Gesamthöhe (geografische Koordinaten nach WGS 84, Höhe über Grund und Höhe über NN) möglich. Dazu ist die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung von der Luftfahrtbehörde einzuholen. Eine Zustimmung erfolgt regelmäßig nur mit Auflagen (z.B. Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie einer amtlichen Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis: Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan die Standorte verbindlich festlegt und verbindliches Baurecht schafft, muss eine abschließende Prüfung nach Vorliegen des Planentwurfs unter Berücksichtigung der dort festgesetzten Anlagenstandorte und -abmessungen erfolgen. Daher wird die Luftfahrtbehörde im weiteren Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB zwecks abschließender Prüfung wieder beteiligt.</p>
<p>Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung bestehen nicht. Es gibt keine Anmerkungen von Seiten der Luftfahrtbehörde zur Umweltprüfung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die jeweilige Begründungen mit Umweltbericht wird aufgrund der Stellungnahme nicht geändert.</p>

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p><b>22.) Landeskriminalamt – Kampfmittelräumdienst vom 23.11.2021</b></p> <p>In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/ Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden kön- nen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung:</p> <p>Der Hinweis wird in der jeweiligen Begründung in das Kapitel „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung“ aufgenommen.</p>

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p><b>26.) Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Abteilung Landesplanung und Ländliche Räume, IV 6 vom 04.01.2022</b></p>	
<p>(...) mit Schreiben vom 19.11.2021 haben Sie uns im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung über die von der Stadt Brunsbüttel geplante 42. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 63 informiert und Planunterlagen vorgelegt.</p> <p>Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für das Repowering des Windparks Ohlenbrook. Dabei sollen die zehn bestehenden WEA mit Gesamthöhen von jeweils 100 m durch sieben WEA ersetzt werden. Die Gesamthöhe der WEA soll für vier WEA 192 m betragen, drei WEA sollen eine Gesamthöhe von 149,1 m aufweisen. Die jetzige Bauleitplanung soll die derzeit noch gültige 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ersetzen.</p> <p>Aus Sicht der <b>Landesplanung</b> nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 zum Sachthema Windenergie an Land (Gesetz- und Verordnungsbl. Schl.-H. 2020 S. 739) und der am 31.12.2020 in Kraft getretenen Teilaufstellung des Regionalplanes Planungsraum III, Sachthema Windenergie an Land (Gesetz- und Verordnungsbl. S.-H. 2020 S. 1083).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><i>Landesplanerische Situation / Bewertung</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p>Zu der Planung hatte ich bereits erstmals im Rahmen der Planungsanzeige am 30.08.2021 Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass Ziele der Raumordnung nur unter gewissen Voraussetzungen der Planung nicht entgegenstehen.</p> <p>Im östlichen Teil der „Fläche für besondere bauliche Anlagen – Windpark“ wurde der für die Abgrenzung des Vorranggebietes maßgebliche Abstandsradius von 400 m um das nächstgelegene Wohnhaus im Außenbereich auf 300 m reduziert. Begründet wird dies damit, dass die Wohnnutzung in dem betreffenden Gebäude Kirchspielsweg 1 aufgegeben werden soll und damit ein Ermessensspielraum von 100 m bei der Grenzziehung des Vorranggebietes ausgeschöpft werden könne.</p> <p>Ich hatte bestätigt, dass zu dieser geplanten Wohnnutzungs Aufgabe bereits eine Vorabstimmung mit der Landesplanung stattfand und darauf hingewiesen, dass eine Weiternutzung des Gebäudes nur möglich ist, wenn es nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen, auch nicht zu Arbeitszwecken, dient. Zu den Details verweise ich auf meine Stellungnahme vom 30.08.2021. Als Voraussetzung für die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung muss das Bauamt der Stadt Brunsbüttel die Umnutzung und den Entzug des Wohnrechtes durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch absichern, bevor der abschließende Beschluss über die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes gefällt wird. Ein entsprechender Nachweis ist den Planunterlagen zum jetzigen Verfahrensstand noch nicht zu entnehmen. Insofern steht meine landesplanerische Zustimmung nach wie vor noch unter Vorbehalt.</p>	<p>Die Absicherung der Aufgabe der Nutzung des Gebäudes für einen dauerhaften Aufenthalt durch Menschen wird vor der abschließenden Beschlussfassung über die 42. Änderung des Flächennutzungsplans und vor Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 63 erfolgen. Es erfolgt eine Eintragung einer Baulast, um die Wohnrechtsaufgabe öffentlich-rechtlich abzusichern. Die Eintragung einer Dienstbarkeit wird nicht als geeignet angesehen, da diese nur privatrechtlichen Charakter hat. Daher wird die Eintragung einer Baulast als höherwertiger eingestuft.</p>
<p>Mein Hinweis aus der ersten Stellungnahme zum einzuhaltenden Abstand von mindestens der dreifachen Gesamthöhe (3H) der Windkraftanlagen zu Wohnnutzungen soll so umgesetzt werden, dass die WEA-</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Für das Vorhaben liegen Gutachten zu den zu erwartenden Immissionen</p>

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p>Standorte mit Koordinaten benannt werden und dann für jeden Standort die Maximalhöhe unter Einhaltung von 3H festgelegt wird. Ich gebe zu bedenken, dass eine textliche Standortfestlegung anhand von Koordinaten keinen Spielraum für kleinräumige Standortverschiebungen lässt, die z.B. aufgrund von Bodenverhältnissen erforderlich werden könnten. Ich empfehle daher, nach wie vor die Festlegung von Baufenstern in Kombination mit festgelegten Maximalhöhen, die so gewählt werden, dass die Einhaltung von 3H abgesichert ist.</p>	<p>vor, auf deren Grundlage die Verträglichkeit des Vorhabens geprüft wurde. Grundlage der Gutachten sind wiederum die durch den Vorhabenträger geplanten WEA-Standorte. Einer Verschiebung der Standorte sind ohne eine Anpassung der Gutachten enge Grenzen gesetzt. Um aber kleinräumige Verschiebungen zu ermöglichen, die keine Änderung der Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens nach sich ziehen, wird zur Festlegung der WEA-Standorte in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 63 eine kreisförmige Baugrenze mit einem Radius von 70 m dargestellt, der Mittelpunkt der Baugrenze wird über die Koordinatenangabe verortet. Bei einem geplanten Rotordurchmesser von 133,2 m (Radius 66,6 m) verbleibt damit ein Spielraum für die finale Festlegung des Standortes von gut 3 m.</p>
<p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht gebe ich ergänzend folgende Hinweise / Anmerkungen: In der Planzeichnung zum Bebauungsplan sind keine textlichen Festsetzungen enthalten. Die Beschreibung in der Begründung ist nicht ausreichend. Für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan sind zwei separate Begründungen mit integrierten Umweltbericht zu erstellen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Textliche Festsetzungen werden im Zuge der Erstellung des Planentwurfs des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 63 ergänzt. Es werden zwei separate Begründungen incl. Umweltbericht erstellt.</p>
<p><b>26.) Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstel-</b></p>	



Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p><b>lung – Abteilung Landesplanung und Ländliche Räume, IV 6 vom 30.08.2021</b></p> <p>(...) mit Schreiben vom 18.08.2021 haben Sie uns über die von der Stadt Brunsbüttel geplante 42. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 informiert und Planungsunterlagen vorgelegt. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Repowering des Windparks Ohlenbrook. Dabei sollen die zehn bestehenden WEA mit Gesamthöhen von jeweils 100 m durch sieben WEA ersetzt werden. Die Gesamthöhe der WEA soll für vier WEA etwa 200 m betragen, alle anderen WEA sollen eine Gesamthöhe von 150 m aufweisen. Die jetzige Bauleitplanung soll die derzeit noch gültige 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ersetzen.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 zum Sachthema Windenergie an Land (Gesetz- und Verordnungsbl. Schl.-H. 2020 S. 739) und der am 31.12.2020 in Kraft getretenen Teilaufstellung des Regionalplanes Planungsraum III, Sachthema Windenergie an Land (Gesetz- und Verordnungsbl. S.-H. 2020 S. 1083).</p> <p>Landesplanerische Situation / Bewertung</p> <p>Die „Fläche für besondere bauliche Anlagen – Windpark“ als Zusatznutzung zur Fläche für die Landwirtschaft deckt sich bis auf den östlichen Teil mit dem Vorranggebiet gemäß der Teilaufstellung des Regionalplanes III. Im östlichen Teil wurde der für die Abgrenzung des Vorranggebietes maßgebliche Abstandsradius von 400 m um das nächstgelegene Wohnhaus im Außenbereich auf 300 m reduziert. Begründet wird dies damit, dass die Wohnnutzung in dem betreffenden Gebäude Kirchspielsweg 1 aufgegeben werden soll und damit ein Ermessensspielraum von 100 m bei der Grenzziehung des Vorranggebietes ausge-</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>zur Abwägung siehe vorstehend</p>


Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p>schöpft werden könne.</p> <p>Zu dieser geplanten Wohnnutzungsaufgabe fand bereits eine Vorabstimmung mit der Landesplanung statt. Ich hatte im Schriftwechsel mit dem Windparkbetreiber darauf hingewiesen, dass eine Weiternutzung des Gebäudes nur möglich ist, wenn es nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen, auch nicht zu Arbeitszwecken, dient. Mir wurde signalisiert, dass der Eigentümer bereit wäre, eine Dienstbarkeit zwecks öffentlich-rechtlicher Absicherung samt Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen, welche ausschließlich die Einrichtung eines Fütterungsleitstandes - Aufenthalt von Personen &lt;2h/Tag - sowie als Lager für Tiermedizin und sonstigen Betriebsbedarf gestatten würde.</p> <p>Unter diesen engen Voraussetzungen könnte ich der geplanten Abgrenzung der „Fläche für besondere bauliche Anlagen – Windpark“ im Bereich Kirchspielsweg 1 zustimmen. Dazu muss aber das Bauamt der Stadt Brunsbüttel die Umnutzung und den Entzug des Wohnrechtes durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch absichern, bevor der abschließende Beschluss über die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes gefällt wird. Nur dann stünden Ziele der Raumordnung den Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Ergänzend weise ich darauf hin, dass gemäß Ziffer 3.5.2 Absatz 6 der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB ein Abstand von mindestens der dreifachen Gesamthöhe (3H) der Windkraftanlagen zu Wohnnutzungen einzuhalten ist. Im Bebauungsplan Nr. 63 können dazu die Baufenster für die geplanten Windenergieanlagen in Kombination mit festgelegten Maximalhöhen so gewählt werden, dass die Einhaltung dieses Ziels abgesichert ist. Alternativ könnte das genannte Ziel der Raumordnung ohne Festlegung von Baufenstern als textliche Festlegung in den Bebauungsplan übernommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p><b>27.) Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig – Holstein vom 16.12.2021</b></p> <p>(...) gegen die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 63 der Stadt Brunsbüttel bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>1. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz, befestigte Wirtschaftswege oder vorhandene Zufahrten zu erfolgen.</p> <p>2. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, erfolgen.</p> <p>Hierzu ist dem LBV.SH, Standort Itzehoe, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen.</p> <p>Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung:</p> <p>Die Hinweise werden in der jeweiligen Begründung in das Kapitel „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung“ aufgenommen.</p>
<p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<b>28.) Schleswig-Holstein Netz AG vom 01.12.2021</b>	
Keine Einwände seitens der SH-Netz. Der Bereich gehört zum Versorgungsgebiet der Stadtwerke Brunsbüttel.	Kenntnisnahme Die jeweilige Begründung mit Umweltbericht wird aufgrund der Stellungnahme nicht geändert.

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<b>31.) Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG vom 13.12.2021</b>	
<p>(...) aus Sicht der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <p>durch das Plangebiet führen fünf Richtfunkverbindungen hindurch die Fresnelzone der Richtfunkverbindung befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 28 m und 58 m über Grund.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Richtfunkstrecke (mit insgesamt fünf Richtfunkverbindungen) wird einschl. des Freihaltekorridors in den Planzeichnungen nachrichtlich dargestellt. Sie tangiert dem Geltungsbereich im Südwesten, verläuft aber in ausreichendem Abstand zu den geplanten WEA.</p> <p>Aussagen zur Richtfunkstrecke und deren potenzieller Beeinträchtigung finden sich im jeweiligen Umweltbericht im Kapitel „Schutzgut sonstige Sachgüter“.</p>



Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p data-bbox="203 384 1055 443">Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 63 in der Stadt Brunsbüttel                      (Repowering Windpark Ohlenbrook am Kirchspielsweg)</p>  <p data-bbox="159 948 1111 1315">Die farbigen Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefonica Germany GmbH &amp;Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linie in Magenta hat für Sie keine Relevanz. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p data-bbox="159 1331 1099 1362">Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse</p>	

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p>in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p>	
<p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Kenntnisnahme und Hinweis: Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung nach § 4(2) BauGB)</p>



Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<b>40.) 50Hertz Transmissions GmbH vom 29.11.2021</b>	
<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die jeweilige Begründung mit Umweltbericht wird aufgrund der Stellungnahme nicht geändert.</p>

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<b>45.) Amt Marne Nordsee vom 16.12.2021</b>	
das Amt Marne-Nordsee mit den amtsangehörigen Gemeinden Diekhusen-Fahrstedt, Neufeld, Ramhusen, Schmedeswurth und Volsemenhusen weist auf die einzuhaltenden Abstände der geplanten Windkraftanlagen (WKA) zur bestehenden Wohnbebauung hin. In der Begründung ist ein Abstand von 3 x GH zur Wohnbebauung genannt.	Kenntnisnahme
Von Seiten des Amtes Marne-Nordsee wird die Stadt Brunsbüttel gebeten, die auf die Bauleitplanung folgenden Baugenehmigungen für die WKA hier anzuzeigen.	Die Bekanntgabe der Genehmigungen erfolgt durch das LLUR im Amtsblatt für Schleswig-Holstein. Eine gesonderte Anzeige der Baugenehmigungen durch die Stadt Brunsbüttel erfolgt daher nicht.
Die amtsangehörigen Gemeinden Diekhusen-Fahrstedt, Neufeld, Ramhusen, Schmedeswurth und Volsemenhusen würden es sehr begrüßen, wenn eine finanzielle Beteiligung der Bürger*innen der anliegenden Gemeinden möglich wäre.	<p>Die Stadt Brunsbüttel muss sich im Rahmen der Bauleitplanung nach der geltenden Rechtslage richten. Eine Einflussnahme auf die wirtschaftliche Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich der Forderung nach einer Beteiligung der Bürger stellt ein Koppelungsgeschäft dar und ist unzulässig. Dem Wunsch der amtsangehörigen Gemeinden kann damit nicht nachgekommen werden. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass sich die WEAs einschließlich der Rotorradien und Baulastradien vollständig im Stadtgebiet Brunsbüttels befinden.</p> <p>Die Vorhabenträgerin hat jedoch erkennen lassen, dass sie gemäß § 6 (2) den Gemeinden, die im Umfeld von 2,5 km um die geplanten WEA liegen, anbieten wird, 0,2 ct pro kWh zu zahlen, sofern diese Regelung im EEG weiterhin Bestand hat.</p> <p>Die jeweilige Begründung mit Umweltbericht wird aufgrund der Stellungnahme nicht geändert.</p>

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<b>46. Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR vom 05.04.2022</b>	
die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Kenntnisnahme Die jeweilige Begründung mit Umweltbericht wird aufgrund der Stellungnahme nicht geändert.
Da es durch die Errichtung von Windkraftanlagen zu Störungen des BOS-Digitalfunknetzes kommen könnte, bitte ich Sie hiermit, die Standorte der Windkraftanlagen mit Dataport, Betreiber Digitalfunk BOS, abzustimmen. Die Mailadresse lautet: <a href="mailto:dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de">dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de</a> .	Hinweis: Eine Beteiligung von Dataport ist erfolgt.

**Teil D2: Abwägung der Stellungnahmen der folgenden Öffentlichkeit:**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<b>1.) Privatperson 1 vom 21.11.2021 P1</b>	
<p>Begründete Einwände gegen die zur Rede stehenden Bauvorhaben werden geltend gemacht.</p> <p>Die Zusatzbelastungen (Gesamtbelastungen) verursacht durch Schallimmissionen der zur Rede stehenden, auch weiteren Bauvorhaben führt, zu weiteren unzulässigen, erheblichen Überschreitungen hier vor Ort</p> <p>Wir bitten um Ihre entsprechende Mitteilung und stehen Ihnen selbstverständlich für sich mgl. Weise ergebenden Klärungsbedarf zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Im Rahmen der Erstellung der Planentwürfe erfolgt eine Prüfung der Schallimmissionen auf der Grundlage der aktuellen rechtlichen Vorgaben. Durch Festsetzungen zu maximal zulässigen Schallleistungspegel in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 63 wird dafür Sorge getragen, dass es zu keinen unzulässigen Überschreitungen der rechtlich vorgegebenen Immissionsrichtwerte kommt. Detaillierte Aussagen zu Schallimmissionen finden sich im jeweiligen Umweltbericht im Kapitel „Schutzgut Mensch“ und in der Schallimmissionsprognose, die der Begründung mit Umweltbericht als Anlage beigefügt ist. Alle Unterlagen sind im Rahmen der im nächsten Verfahrensschritt folgenden, öffentlichen Auslegung einzusehen.</p> <p>Eine Eingangsbestätigung mit Informationen über die Bauleitplanverfahren ist am 10.02.2022 versandt worden</p>

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p><b>2.) Privatperson 2 vom 22.03.2022 P2</b></p> <p>Als unmittelbar betroffener Bürger (3,5 Km Radius) sowie direkter Anwohner der Windfarm mit den Planungsgebieten Pr3_Dit107 (Ohlenbrook), Pr3_Dit108, Pr3_Dit106 sowie Pr3_Dit110 mit ca. 80 WKA möchte ich folgende Einwände gegen das Repowering im Windpark Ohlenbrook vorbringen:</p> <p>Die Belastung der Landbewohner wird durch die Verdopplung der Anlagenhöhe in eine neue Dimension gesteigert (jetzt auch in Brunsbüttel Einstieg in die 200 Meter Klasse).</p> <p>Die raumgreifende Wirkung lässt sich mit den bisher vorhandenen Anlagen (bis 150 Meter Gesamthöhe) nicht mehr vergleichen und steigert die visuelle Belastung ins Unerträgliche!</p> <p>Jetzt schon betroffen von dieser neuen Stufe der Beeinträchtigung sind die Bewohner der Dörfer Schmedeswurth, Auenbüttel, Kattrepel und Ramhusen, sowie nach Fertigstellung der 6 weiteren 206 Meter hohen WKA die Bewohner Brunsbüttels an der Westerbelmhusener Straße und am Ohlener Landweg. Diese Menschen werden durch die vorgesehene Baumaßnahme völlig eingekesselt! Diese Tatsache ist durch nichts zu rechtfertigen. Genauso wird es den Bewohnern der Gemeinde Ramhusen ergehen. Wir fordern daher eine Höhenbegrenzung auf maximal 120 Meter Gesamthöhe. Durch 200 Meter WKA wird der Schall weiter getragen und die ohnehin schon hohe Belastung wird noch einmal gesteigert. Die Verwüstung der Landschaft wird wissentlich in Kauf genommen; dabei ist die Belastung der Außenbereiche der Stadt Brunsbüttel jetzt schon katastrophal, hinzu kommt die großflächige Bebauung fruchtbarer Ackerböden mit bereits genehmigten Solarparks.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Brunsbüttel weist darauf hin, dass es sich bei dem bisher erfolgten Verfahrensschritt um die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB handelt. Hiermit soll <i>„die Öffentlichkeit (...) möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung“</i> unterrichtet werden. An dieses Verfahren schließt sich die Auslegung der Planentwürfe gemäß § 3 (2) BauGB mit allen erforderlichen Gutachten an. Der eingeleitete Verfahrensschritt ist damit in der vorgeschriebenen Form erfolgt. Die Stadt Brunsbüttel weist den Vorwurf, Informationen bewusst vorzuenthalten, aufs Schärfste zurück. Im Rahmen der folgenden, öffentlichen Auslegung werden alle Gutachten zur Einsicht bereitgestellt, um der notwendigen Transparenz des Planverfahrens nachzukommen. Die Stadt Brunsbüttel erwartet im Zuge der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe eine sachliche Stellungnahme, um berechnete Einwände sachgerecht abwägen zu können.</p> <p>Zu den angesprochenen Themen finden sich grundlegende Aussagen in folgenden Teilen der jeweiligen Begründung einschl. Umweltbericht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Höhe der Anlagen: Kapitel „Schutzgut Mensch“, „Schutzgut Landschaftsbild“ und „Planungsalternativen“</li> <li>• Schallimmissionen: Kapitel „Schutzgut Mensch“</li> <li>• Inanspruchnahme von Ackerböden: Kapitel „Schutzgut Fläche und Boden“</li> </ul>

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p>Im Weiteren nehme ich Bezug auf die im Bauamt ausliegende Projektbeschreibung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Welcher Investor verbirgt sich hinter „Repowering Windpark Ohlenbrook GbR“? Normalerweise gehört das zur Veröffentlichung dazu!</li> <li>2. Kein Wort zur Entstehung dieser neuen Megawindfarm gigantischen Ausmaßes.</li> <li>3. Kein Wort zum Seeadlerhorst am Kudensee, sowie den in einem benachbarten Windpark getötetem Seeadler.</li> <li>4. Kein Wort zum Blockieren der Vogelflugschneise NSG Neufelder Watt zum NSG Kudensee. In diesem Zusammenhang ist besonders schockierend, dass man bei 3 WKA den unteren Rotordurchgang auf 16 Meter senken will. Durch die Rotorspitzen geschwindigkeit von über 300 km/h hat kein Vogel mehr eine Chance zu entkommen!</li> <li>5. Keine Einsichtnahme möglich in die Gutachten zu dem zahlreich vorhandenen Vögeln, Fledermäusen, Reptilien und Amphibien. Wie soll die Öffentlichkeit eine Stellungnahme abgeben, wenn die Gutachten „derzeit erstellt“ werden? Wahrscheinlich haben die von der Windindustrie abhängigen Gutachter Schwierigkeiten den vorhandenen Tierbesatz wegzurechnen (Rohrweihe, Seeadler).</li> <li>6. Keine Einsicht in den Umweltbericht, weil er schlicht und einfach nicht vorhanden ist (Zitat: „wird im weiteren Verfahren ergänzt“). Das heißt im Klartext es soll zunächst die Baugenehmigung erteilt werden, alles andere wird später passend gerechnet.</li> <li>7. Kein Wort zu vorhandenen Kampfmittelbelastung im Baugebiet.</li> <li>8. Kein Wort zum Rückbau der 10 vorhandenen WKA. (Beseitigung der</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkung auf Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien: Kapitel „Schutzgut Tiere“</li> <li>• Kampfmittelbelastung: Kapitel „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung“</li> <li>• Ausgleichsflächen: Kapitel „Geplante Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen“</li> </ul> <p>sowie in den entsprechenden Gutachten (Fauna und Artenschutz, Schall und Schatten) als Anlagen zu der jeweiligen Begründung mit Umweltbericht.</p> <p>Zur verbindlichen Sicherung der Rückbaus der Alt-WEA: Der Rückbau der Alt-WEA ist laut Vorhabenbeschreibung Bestandteil des Vorhabens und damit auch Gegenstand des Durchführungsvertrages. Laut textlicher Festsetzung sind innerhalb des Plangebietes nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Darüber hinaus erfolgt im vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 63 eine textliche Festsetzung zum Rückbau der bestehenden WEA.</p> <p>Eine Benennung personenbezogener Daten kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen.</p>

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p>Fundamente ab Unterkante Fundamente sowie das vorgeschriebene Ziehen der Ramppfähle).</p> <p>9. Kein Wort zur Inbetriebnahme der 7 neuen WKA nach endgültiger Be- seitigung der 10 Altanlagen.</p> <p>10. Kein Wort zu den Standorten der vorgeschriebenen Ausgleichsflä- chen.</p> <p>Zusammenfassend kann man sagen, dass die Öffentlichkeit aufgrund der ausliegenden Projektbeschreibung von einer detaillierten Stellung- nahme durch die vorenthaltenen Informationen zumindest massiv behin- dert werden soll. Es drängt sich der Eindruck auf, dass hier auf die Schnelle eine Baugenehmigung erreicht werden soll! Wenn dieser Vor- gang sich im Rahmen der Beschleunigung des Genehmigungsverfah- rens zur Normalität entwickeln sollte, wird die Beteiligung der Öffentlich- keit zur reinen Alibifunktion degradiert.</p> <p>Ich appelliere im Namen und im Auftrag der Bürgerinitiative Arbeitskreis Wind Schmedeswurth / Diekhusen-Fahrstedt (SDF) und der Kommunale Wählergemeinschaft Schmedeswurth (KWV) an die Stadt Brunsbüt- tel den Einstieg in die 200 Meter Klasse noch einmal gründlich zu über- denken!</p>	

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p><b>3.) Privatperson 3 vom 23.03.2022 P3</b></p> <p>Hiermit nehme ich Stellung zum Vorhaben: 42. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 63 Repowering Windpark Ohlenbrook am Kirchspielsweg der Stadt Brunsbüttel</p> <p>Die Belastung durch Lärm, Schattenwurf und optisch verursacht zunehmend Gesundheitliche Probleme bei mir.</p> <p>Aufgrund meiner Arbeitszeiten brauch ich meinen Schlaf dieser wird durch Schattenwurf unterbrochen. Das ständige Rummeln und die lauten Geräusche durch die Windkraft Anlagen lässt keinen erholsamen Schlaf zu. Angstzustände durch die Größe der Anlagen und ihr bedrohliches aussehen und ständige Probleme mit anderen Anlagen in der Umgebun z.B. herrabfallende Flügel. Ich bin gegen das oben genannte Vorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung:</p> <p>Im Rahmen der Erstellung der Planentwürfe erfolgt eine Prüfung der Immissionen auf der Grundlage der aktuellen rechtlichen Vorgaben. Durch Festsetzungen zu maximal zulässigen Schallleistungspegel in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 63 wird dafür Sorge getragen, dass es zu keinen unzulässigen Überschreitungen der rechtlich vorgegebenen Immissionsrichtwerte kommt. Detaillierte Aussagen zu Schallimmissionen finden sich im jeweiligen Umweltbericht im Kapitel „Schutzgut Mensch“ und in der Schallimmissionsprognose, die der jeweiligen Begründung mit Umweltbericht als Anlage beigefügt ist. Alle Unterlagen sind im Rahmen der im nächsten Verfahrensschritt folgenden, öffentlichen Auslegung einzusehen.</p>



Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p><b>4.) Privatperson 4 vom 23.03.2022</b></p>	
<p>hiermit nehme ich Stellung zur: 42. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 63 Repowering Windpark Ohlenbrook am Kirchspielsweg der Stadt Brunsbüttel.</p> <p>Es wurde nicht mit mir als angrenzender Anwohner über die 42. Änderung bzw. den Bebauungsplan Nr.63 gesprochen, bzw. wurden ich nicht informiert. Ich leide seit Jahren durch den Massiven Ausbau von Windkraft um mein Wohnhaus an Schlafstörungen und Unwohlsein. Dazu kommen Angstzustände durch die größte und den Abstand zu meinem Wohnhaus, ruhe Punkt. Ich lebe in einem Industrie Park! Die bestehenden Anlagen geben massive Geräusche ab, quietschten so wie knackende Geräusche, auf Beschwerden meiner Seite bei der zuständigen Behörde LLUR wird nichts unternommen obwohl uns diese Stelle angegeben wurde bei Beschwerden. Ich habe mit starkem Schattenwurf auf meinem Grundstück und in meinem Haus zu kämpfen, welches mich morgens teilweise aus dem Schlaf reißt, da man es wahrnimmt, als würde jemand durch den Raum laufen! Die neusten Anlage auf der anderen Seite meines Hauses haben gezeigt, dass auch neue Anlagen die selben Störungen bewirken, es wird eher schlimmer durch die Größe! Seit dem Bau neuer Anlagen in der Umgebung gibt es massive Rissbildungen im Mauerwerk meines Hauses und der Angrenzenden Scheune! Ich bin komplett eingekreist, was nicht rechtens ist! Die Lärmbelastung der Anlagen liegt über den zulässigen Werten und führt zu innerer Unruhe. Aus diesen Gründen bin ich gegen die 42. Änderung und den Bebauungsplan Nr.63.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung:</p> <p>Die Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse erfolgte bereits am 24.08.2021. Die Bürger wurden in einem nächsten Schritt im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB informiert, in der auch diese Stellungnahme abgegeben wurde. In der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung soll <i>„die Öffentlichkeit (...) möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung“</i> unterrichtet werden. An dieses Verfahren schließt sich die Auslegung der Planentwürfe gemäß § 3 (2) BauGB mit allen erforderlichen Gutachten an. Diese beiden Bürgerbeteiligungen sind gemäß BauGB für die Aufstellung von Bauleitplänen vorgesehen und wurden/werden bei diesen Verfahren durchgeführt.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung der Planentwürfe erfolgt eine Prüfung der Immissionen auf der Grundlage der aktuellen rechtlichen Vorgaben. Durch Festsetzungen zu maximal zulässigen Schallleistungspegel in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 63 wird dafür Sorge getragen, dass es zu keinen unzulässigen Überschreitungen der rechtlich vorgegebenen Immissionsrichtwerte kommt. Detaillierte Aussagen zu Schallimmissionen finden sich im jeweiligen Umweltbericht im Kapitel „Schutzgut Mensch“ und in der Schallimmissionsprognose, die der jeweiligen Begründung mit Umweltbericht als Anlage beigefügt ist. Aussagen zu potenziellen Auswirkungen auf die umliegenden Gebäude finden sich im jeweiligen Umweltbericht im Kapitel „Schutzgut sonstige</p>

<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Behandlung im Planungsverfahren</b>
Ich bitte um eine Bestätigung, das meine negative Stellungnahme bei Ihnen eingegangen ist. (...)	Sachgüter“. Alle Unterlagen sind im Rahmen der im nächsten Verfahrensschritt folgenden, öffentlichen Auslegung einzusehen. Eine Eingangsbestätigung mit Information über die Bauleitplanverfahren ist am 24.03.2022 versandt worden
PS. Ihr System speichert den Karten bezug nicht.	Kenntnisnahme

Weitere Hinweise und Anregungen sind nicht eingegangen.